

Vergütungsordnung für Leistungen der Bundesanstalt für Wasserbau für Dritte (VL-BAW-Dritte)

Ausgabe 2025

gültig ab 1. Januar 2025

Eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur –
Erlass WS 12/5258.1/1 vom 16.12.2024

Karlsruhe, Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Gegenstand der Leistung, Vergütungen, Zahlungsweise	2
3	Durchführung des Auftrags	4
4	Leistungsstermine, Verzug, Rücktritt	4
5	Annahmeverzug durch den Auftraggeber	4
6	Eigentumsvorbehalt	5
7	Ansprüche bei Mängeln	5
8	Schadensersatzansprüche	5
9	Verjährung	6
10	Vertraulichkeit, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Weitergabe	6
11	Erfindungen, Schutzrechte, Benutzungsrechte	6
12	Nichtleistung, Unmöglichkeit, Unvermögen	7
13	Höhere Gewalt	7
14	Datenschutz	7
15	Sonstige Verantwortlichkeit des AN	8
16	Sonstiges	8
Anlage:	Feste Vergütungssätze zur VL-BAW-Dritte (gültig ab 1. Januar 2025)	9
	Vergütungssätze für bautechnisches Labor	9
	Vergütungssätze für geotechnisches Labor	11

1 Allgemeines

- 1.1 Zweck der Vergütungsordnung (VL-BAW-Dritte)
 - 1.1.1 Die VL-BAW-Dritte regelt die Berechnung und Erstattung der bei Leistungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) für Dritte entstandenen Kosten, soweit nicht Sondervorschriften oder Verwaltungsvereinbarungen bestehen.
 - 1.1.2 Bei Leistungen für Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung kommt § 61 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Anwendung.
 - 1.1.3 Für Leistungen an Bundeswasserstraßen, die vom Bund und von Dritten (z. B. Bundesländern, Gemeinden, Gesellschaften) auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen gemeinsam finanziert werden, gelten besondere Bestimmungen.
- 1.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - Private Auftraggeber
 - Bundesbetriebe, Sondervermögen des Bundes, Zuwendungsempfänger (§ 26 BHO)
 - Dienststellen des Bundes, wenn sie im Rahmen der Auftragsverwaltung für ein Bundesland tätig werden
 - Dienststellen des Bundes, wenn sie für Unternehmen im Sinne von § 65 BHO tätig werden
 - Bundesländer; Gemeinden und Gemeindeverbände.

2 Gegenstand der Leistung, Vergütungen, Zahlungsweise

- 2.1 Der Gegenstand der Leistung wird in einem jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.
- 2.2 Allgemeine Regelungen
 - 2.2.1 Für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt) und der Bundesanstalt für Wasserbau (im Folgenden Auftragnehmer „AN“ genannt) gelten ausschließlich die folgenden Regelungen, sofern im jeweiligen Einzelauftrag keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
 - 2.2.2 Mit der Annahme des Angebotes des AN durch den AG erkennt der AG dessen Bedingungen an. Abweichende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG, gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der AG in der Angebotsanforderung oder in der Auftragserteilung auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Leistungen sind nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die VL-BAW-Dritte gilt auch, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt. Eine Bezugnahme auf Normen oder vereinbarte Spezifikationen allein beinhaltet lediglich eine nähere Leistungsbezeichnung und keine Übernahme besonderer Garantien.
- 2.3 Vergütungen
 - 2.3.1 Für bestimmte, häufiger wiederkehrende Leistungen erhebt die BAW feste Vergütungssätze. Sie sind in der Anlage aufgeführt.
 - 2.3.2 Für Leistungen, die nicht nach festen Vergütungssätzen abgerechnet werden können, berechnet die BAW ihre Selbstkosten über Personalkostensätze mit Sachkostenpauschale. Diese werden grundsätzlich nur für den Zeitaufwand in Rechnung gestellt, die das unmittelbar mit dem Auftrag befasste Personal benötigt.
 - 2.3.2.1 Stundensätze
Bei einer Kalkulation nach Zeitaufwand werden folgende Tätigkeiten erfasst:

- vorbereitende und nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Schriftwechsel, Besprechungen, Prüfung von Unterlagen),
- Ausführungsarbeiten (z. B. Durchführung der Untersuchung, Abfassen der Berichte und Gutachten),

Der Zeitsaufwand wird in Stunden ermittelt. Angefangene Stunden werden anteilig erfasst. Dabei wird auf volle Halbstunden aufgerundet.

Beamte der Bes.-Gr. A 13 h und höher, Tarifbeschäftigte der Verg.-Gr. EG 13 TVöD und höher	136,- €
Beamte der Bes.-Gr. A 9 g bis A 13 g, Tarifbeschäftigte der Verg.-Gr. EG 9 bis EG 12 TVöD	128,- €
Beamte der Bes.-Gr. A 1 bis A 9 m, Tarifbeschäftigte der Verg.-Gr. EG 1 bis EG 8 TVöD	86,- €

2.3.2.2 Aufwendungen für Reisen

Im kalkulierten Zeitaufwand werden die durch den Auftrag verursachten Reisen im Inland berücksichtigt. Aufwendungen für Reisen im Inland sind über die Stundensätze nach 2.3.2.1 abgegolten. Für die Abrechnung von Aufwendungen für Reisen im Ausland werden im Einzelfall Regelungen getroffen.

2.3.2.3 Zusätzliche Aufwendungen

Erfordert die Leistung außergewöhnliche Aufwendungen für Material, Energie, besondere Prüfanlagen, Mess- und Hilfseinrichtungen oder andere Vorkehrungen oder Hilfsmittel oder verursacht die Nutzleistung sonstige überdurchschnittliche Kosten, so sind diese Sonderaufwendungen entsprechend den Selbstkosten zu berechnen.

Für die Nutzung des Hochleistungsrechners wird nachstehende Pauschale berechnet.

Stundensatz: 55,- €

Die Überlassung von Anlagen und Geräten auf Zeit ist entsprechend den Selbstkosten zu berechnen.

- 2.3.3 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.3.4 Die Zahlung durch den AG erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung.
- 2.3.5 Für Untersuchungen größeren Umfangs und längerer Laufzeit sind angemessene Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Nach Abschluss der Leistungen erhält der AG mit dem Ergebnis eine Schlussrechnung.
- 2.3.6 Erkennt der AN, dass der Auftrag in der vereinbarten Zeit und/oder zu dem vereinbarten Entgelt nicht durchgeführt werden kann, teilt er dies dem AG unverzüglich schriftlich mit; die Vertragspartner treffen über die Fortsetzung der Arbeiten und/oder das Tragen der Kosten eine zusätzliche Regelung.
- 2.3.7 Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch die Erhöhung des von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgeltes erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser mehr als 20 % über dem vereinbarten Preis, so hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Kosten geltend gemacht werden.
- 2.4 Zahlungsweise
- 2.4.1 Die von dem AN angeforderten Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen, die Schlusszahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an die angegebene Bundeskasse zu leisten.

2.4.2 Kommt der AG in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu berechnen.

2.4.3 Bankgebühren und sonstige Gebühren im Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des AG.

3 Durchführung des Auftrags

3.1 Der AN führt den Auftrag mit der bei ihm üblichen Sorgfalt und Sachkunde unter Berücksichtigung des Standes der Technik durch.

3.2 An allen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung dem AG überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der AN erteilt dem AG seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

4 Leistungstermine, Verzug, Rücktritt

4.1 Leistungstermine gelten nur als verbindlich, sofern sie ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurden. Ansonsten gelten Leistungstermine als unverbindlich und setzen den AN nicht in Verzug.

4.2 Die Leistungsfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung durch den AN. Der Beginn setzt jedoch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus, insbesondere die Beibringung des vom AG ggf. zu liefernden Proben, Unterlagen, Nachweise, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten.

4.3 Soweit die Geltendmachung von Rechten durch den AG die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

4.4 Im Falle eines vom AN zu vertretenden Leistungsverzugs, darf der AG – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – nach Ablauf von zwei Wochen für jede weitere vollendete Woche des Verzugs unter Ausschluss weiterer Ansprüche aus Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % – höchstens aber 5 % – vom Wert des Teils der geschuldeten Leistung verlangen, der infolge des Verzugs nicht wie beabsichtigt genutzt werden kann. Die Regelungen in Nr. 8 bleiben hiervon unberührt.

4.5 Soweit die Frist nach Nr.4.3 erreicht ist, darf der AG – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – den Rücktritt vom Vertrag bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn der AN nicht vorher erfüllt.

5 Annahmeverzug durch den Auftraggeber

5.1 Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, so kann der AN vom AG die durch die verspätete Annahme entstandenen Kosten verlangen.

5.2 Der AN kann vom AG, der sich in Annahmeverzug befindet, pro Woche der Verspätung Schadensersatz i. H. v. 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch 5 % verlangen, wobei dem AG in jedem Fall der Nachweis gestattet ist, dass der Schaden nicht entstanden oder deutlich niedriger als die Pauschale ist.

5.3 Der AN kann dem AG schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Leistungszeit die Leistung nicht abnimmt. Das Recht des AN, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann der AN vom Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der AN behält sich an allen erbrachten Leistungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts vor. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware muss der AG den AN unverzüglich unterrichten und dem AN die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zukommen lassen. Der AG hat bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der AG, soweit der Dritte zur Kostentragung nicht in der Lage ist. Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit anderen Sachen erwirbt der AN unmittelbar Eigentum an der neu hergestellten Sache, welche als Vorbehaltsware gilt. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Ansprüche des AN gegen den AG um mehr als 20 %, so hat der AN auf Verlangen des Bestellers und nach seiner Wahl die ihm zustehenden Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.
- 6.2 Der AN ist berechtigt, die erbrachte Leistung wieder zu sich zu nehmen, sofern der AG sich vertragswidrig verhält.

7 Ansprüche bei Mängeln

- 7.1 Mängelansprüche sind nicht gegeben bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen. Werden vom AG, seinen Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so entfallen für diese sowie die daraus entstehenden Folgen die Mängelansprüche.
- 7.2 Die Leistung ist, auch wenn sie geringfügige, unwesentliche Mängel aufweist, vom AG unbeschadet gemäß den in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Rechten entgegenzunehmen.
- 7.3 Der AG ist verpflichtet, die Leistung zu prüfen und dem AN Mängel rechtzeitig anzuzeigen.
- 7.4 Im Falle eines Mangels, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, ist der AN nach seiner Wahl zur Nacherfüllung berechtigt, entweder durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzleistung.
- 7.5 Ist die Nacherfüllung für den AN unzumutbar oder wird sie vom AN verweigert, verzögert sich die Nacherfüllung über eine angemessene Nachfrist hinaus oder schlägt sie fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Schadensersatzansprüche wegen Mängel sind ausgeschlossen. Die Regelungen in Nr. 8 bleiben hiervon unberührt.
- 7.6 Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen wird im gleichen Umfang gehaftet, wie für den ursprünglichen Leistungsgegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Verjährungsfristen wegen Mängeln des ursprünglichen Leistungsgegenstandes. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Leistungsgegenstand wird um die für die Mängelprüfung und Mängelbeseitigung vom AN beanspruchte Zeit verlängert.

8 Schadensersatzansprüche

- 8.1 Der AN haftet für Schäden aus vertraglicher Pflichtverletzung oder Delikt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie beschränkt auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel, bei Garantien, Ansprüchen bezüglich der Verletzung von Kardinalpflichten sowie beim Ersatz von Verzugsschäden gemäß § 286 BGB. Insoweit haftet der AN für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet der AN nur für den vertragstypisch entstehenden Schaden.
 - 8.1.1 Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 8.1.2 Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Beschäftigten und anderer Erfüllungsgehilfen des AN.

9 Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel des Vertragsgegenstandes beträgt, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 9.2, ein Jahr, ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden.
- 9.2 Soweit Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Anspruchsgrundlagen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geltend gemacht werden, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.3 Die Verjährung für sonstige Ansprüche wegen der Verletzung nicht mangelbezogener Schutzpflichten beträgt zwei Jahre, ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung.
- 9.4 Sollten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall für den AN eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen, so gilt diese.
- 9.5 Eine Hemmung der Verjährung wegen laufender Verhandlungen gemäß § 203 Satz 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) setzt voraus, dass der AG die von ihm behaupteten Ansprüche schriftlich geltend macht.

10 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Weitergabe

- 10.1 Alle Unterlagen und Informationen, die als geheim gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache ergibt, die die Vertragspartner bei der Durchführung des Auftrages erhalten, sind vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Der AG ist damit einverstanden, dass der AN die im Rahmen des Auftrages erzielten Ergebnisse veröffentlicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelten Betriebsgeheimnisse zu wahren und Dritten nur in solchem Umfang mitzuteilen, wie es zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- 10.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten, so lange diese nicht anderweitig offenkundig geworden sind.
- 10.4 Die Vertragsparteien werden ihren Unterlieferanten dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in Nr. 10.1, 10.3. und Nr. 10.3 beschrieben auferlegen.

11 Erfindungen, Schutzrechte, Benutzungsrechte

- 11.1 Die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag stehen dem AG mit Ausnahme der schutzfähigen Arbeitsergebnisse zur Verfügung.
- 11.2 Auf Wunsch des AG ist der AN innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Anmeldung zum Schutzrecht nach Maßgabe näherer Vereinbarung bereit, dem AG Benutzungsrechte an den bei Durchführung des Auftrages erzielten schutzfähigen Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- 11.3 Alle Rechte an vom AN gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu.
- 11.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte aus vom AG stammenden Informationen, auch in elektronischer Form, verbleiben bei diesem.

12 Nichtleistung, Unmöglichkeit, Unvermögen

- 12.1 Für die Fälle der allgemeinen Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie des Unvermögens des AN gelten für Rücktritts- und Schadensersatzrechte des AN die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 275, 323, 326 BGB). Nr. 8 und Nr. 13 finden entsprechende Anwendung.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Dritten auf einem dieser Gründe beruhen.
- 13.2 Des Weiteren ist der AN im Fall ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.3 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 13.1 verhindert ist.

14 Datenschutz

- 14.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen und werden nur nach den Anweisungen des AG verarbeitet werden.

- 14.2 Der AN wird nur vertrauenswürdige, namentlich ihm bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die er die Haftung übernimmt. Der AG darf in bestimmten kritischen Arbeitsbereichen vor Aufnahme der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Mitarbeiter verlangen.

- 14.3 Der AN wird gemäß Art. 32 DS-GVO i. V. m. § 64 BDSG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der AN wird hierbei die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigen. Insbesondere wird er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.
- 14.4 Der AG ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens 10 Werktagen zu überprüfen. Hat der AG den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung wird der AN dem AG zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, gewähren.

15 Sonstige Verantwortlichkeit des AN

- 15.1 Soweit nicht ausdrücklich in dieser VL-BAW-Dritte bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen den AN, insbesondere auf Rücktritt, Minderung oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Lieferungs- und Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen.

16 Sonstiges

- 16.1 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu dieser VL-BAW-Dritte oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 16.2 Der AG hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 16.3 Erfüllungsort ist die BAW in Karlsruhe und Hamburg.
- 16.4 Ist der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.5 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zulässige Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Anlage: Feste Vergütungssätze zur VL-BAW-Dritte (gültig ab 1. Januar 2025)

Vorbemerkung:

Für die folgenden Leistungen berechnet die BAW feste Vergütungssätze. In den Leistungen sind eine übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse sowie ein kurzer Untersuchungsbericht enthalten.

Vergütungssätze für bautechnisches Labor

Chemisches Labor

Kenn-Nr.	Art der Leistung	EUR
C001	Bindemittelbestimmung in Beton nach DIN 52 170 (mit Auswertung)	998,00
C002	Schwefelbestimmung als Gesamtschwefel in Feststoffen	45,00
C003	Kohlenstoffbestimmung als CO ₂ in Feststoffen	45,00
C004	Wasseruntersuchung auf Stahlaggressivität nach DIN 50929	418,00
C005	Erstellen eines Gaschromatogramms zur Identifizierung von Lösungsmitteln	110,00
C006	Auswertung des Gaschromatogramms	64,00
C007	Erstellung eines IR-Spektrums	66,00
C008	Auswertung der Absorptionsbanden des IR-Spektrums	64,00
C009	Teernachweis mittels Dünnschichtchromatographie	96,00
C010	Thermogravimetrische Untersuchung	153,00
C011	Polymerbestimmung (IR, TG, qualitativer Nachweis)	217,00
C012	Abriebuntersuchungen von Korrosionsschutzbeschichtungen ohne Wasserlagerung	1.137,00
C013	Abriebuntersuchungen von Korrosionsschutzbeschichtungen mit Wasserlagerung	1.226,00
C014	Kondensatwasserwechsellagerung in demineralisiertem Wasser oder Salzwasser	870,00
C015	Bestimmung der Beständigkeit gegen Feuchtigkeit (Im1): Kondensation DIN EN ISO 6270-1	959,00
C016	Bestimmung der Beständigkeit gegen Flüssigkeiten: Eintauchen in Wasser (Im1) nach DIN EN ISO 2812-2, lange Prüfdauer	959,00
C017	Bestimmung der Beständigkeit gegen Flüssigkeiten: Eintauchen in NaCl 5 % (Im2/Im3), nach DIN EN ISO 2812-2, lange Prüfdauer	959,00
C018	Neutrale Salzsprühnebelprüfung nach DIN EN ISO 9227 (Im2/Im3), lange Prüfdauer	1.315,00
C019	Prüfung der Beschichtung auf Beständigkeit in natürlichen Gewässern durch Langzeitauslagerung, Im1	1.611,00
C020	Prüfung der Beschichtung auf Beständigkeit in natürlichen Gewässern durch Langzeitauslagerung, Im2/3	1.611,00
C021	Prüfung der Verträglichkeit mit dem Kathodischen Korrosionsschutz (KKS), Verfahren nach BAW	2.289,00
C022	Zyklische Alterungsprüfung nach DIN EN ISO 12944-9	3.846,00
C023	Farbmessungen von Beschichtungsstoffen (ΔE)	134,00
C024	Stahlbestimmung mittels Spektralanalyse	89,00

Baustofflabor

Kenn-Nr.	Art der Leistung	EUR
B001	Grundprüfung Geotextil nach RPG (Pauschale)	4.400,00
B002	Zusätzliche deutsche oder englische Sprachfassung eines Grundprüfberichtes	576,00
B003	Durchschlagprüfung Geotextil nach RPG mit einer Fallenergie	210,00
B004	Stempeldurchdruckversuch (CBR) für Geokunststoffe	420,00
B005	Gültigkeitsverlängerung Grundprüfung Geotextil nach RPG (Pauschale)	440,00
B006	Grundprüfung nach MAV (Pauschale zzgl. Reisekosten)	10.242,00

Vergütungssätze für geotechnisches Labor

Für alle bei der BAW eingelieferten Proben werden einmalige Gebühren gemäß den Ziffern G 0.01 – G 0.11 erhoben, unabhängig, ob Versuche durchgeführt werden oder nicht. Sollten die Proben auf Wunsch des Auftraggebers länger als 6 Monate nach Zusendung des Gutachtens aufbewahrt werden, ist die BAW berechtigt, hierfür Lagergebühren zu erheben. Es werden dann jeweils für ein angefangenes halbes Jahr die vollen Gebührensätze Nummer G 0.01 – G 0.11 zusätzlich verrechnet.

Kenn-Nr.	Art der Leistung	EUR
G 0.01	Ordnen, Vorbereiten, Verwahren und Vernichten einer gestörten Bodenprobe (Becher, Eimer)	18,00
G 0.02	Ordnen, Vorbereiten, Verwahren und Vernichten einer ungestörten Bodenprobe (Sonderprobe)	30,00
G 0.03	Ordnen, Aufschneiden, Auflegen, von Kernbohrungen, Rückstellung von Teilproben, je Meter	30,00
G 0.04	Ordnen, Aufschneiden, Auflegen, von Kernbohrungen, Rückstellung von Teilproben incl. Fotografische Dokumentation, Entsorgung von Restmaterial, je Meter	45,00
G 0.05	Fotografische Dokumentation	15,00
G 0.06	Nicht planparalleles Ablängen von Felsproben mit Diamanttrenn- oder Diamantbandsäge (bis 2 Schnitte)	45,00
G 0.07	Planparalleles Sägen von Felsproben mit Diamanttrenn- oder Diamantbandsäge (bis 2 Schnitte)	89,00
G 0.08	Überbohren mit Diamantbohrkrone	45,00
G 0.09	Orientiertes Überbohren mit Diamantbohrkrone	59,00
G 0.10	Planparalleles Schleifen	89,00
G 0.11	Probenverpackung für Langzeitlagerung	30,00
G 0.12	Metadaten-Pflege in LASTRADA pro Bohrung	89,00
G 0.13	Zusätzliche Probenvorbereitung für Klassifikationsversuche	67,00
G 0.14	Probenvorbereitung durch Schnitzen bei Kompressionsversuch, Triaxialversuch, direkter Scherversuch und bodenmechanischen Einaxversuchen	89,00
G 0.15	Versuchsvorbereitung Abrasivität nach NF P18-579 (LCPC – Test)	36,00
G 1.01	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4, Trockensiebung klein (Korngröße bis einschließlich 10 mm)	89,00
G 1.02	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4, Trockensiebung groß (Korngröße bis einschließlich 63 mm)	126,00
G 1.03	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4, Nasssiebung klein (Korngröße bis einschließlich 10 mm)	267,00
G 1.04	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4, Nasssiebung groß (Korngröße bis einschließlich 63 mm)	200,00
G 1.05	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4, Kombinierte Korngrößenverteilung klein (Korngröße bis einschließlich 10 mm)	237,00

Kenn-Nr.	Art der Leistung	EUR
G 1.06	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4, Kombinierte Korngrößenverteilung groß (Korngröße bis einschließlich 63 mm)	334,00
G 1.07	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4, Sedimentation	126,00
G 1.08	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123 (Versuch DIN 18123-5, Nass-Siebung), Korngröße bis 10 mm, mit bis zu 6 zusätzlichen Sieben	163,00
G 1.10	Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123 (Versuch DIN 18123-5, Nass-Siebung), Korngröße bis 63mm, mit bis zu 6 zusätzlichen Sieben	282,00
G 1.13	Zusätzliche Teilsiebung zur Erfüllung der normativen Anforderungen für die erlaubte Materialmenge pro Sieb beziehungsweise Ergänzung des Standardsiebsatzes um ein weiteres Sieb.	10,00
G 1.14	KV-Untersuchung mit Camziser	Nach Aufwand
G 1.15	Kornformbestimmung Camsizer (SYKI = System Kidane)	Nach Aufwand
G 1.16	Kornformbestimmung mit Mikroskop	Nach Aufwand
G 2.01	Wassergehalt nach DIN EN ISO 17892-1 (Ofentrocknung)	37,00
G 2.02	Zustandsgrenze nach DIN EN ISO 17892-12 (Versuch Fließgrenze)	208,00
G 2.04	Zustandsgrenze nach DIN EN ISO 17892-12 (Versuch Ausrollgrenze)	119,00
G 2.05	Zustandsgrenzen nach DIN EN ISO 17892-12, (Fließ- (Casagrande oder Kegelfall) und Ausrollgrenze, Versuch Schrumpfgrenze)	452,00
G 2.06	Zustandsgrenzen nach DIN EN ISO 17892-12, (Fließ- (Casagrande oder Kegelfall) und Ausrollgrenze)	326,00
G 2.07	Zustandsgrenze nach DIN 18122-2 (Versuch DIN 18122-S, Schrumpfgrenze)	126,00
G 2.08	Bestimmung des Wasseraufnahmevermögens nach DIN 18132 (Versuch DIN 18132-A)	89,00
G 3.01	Korndichte nach DIN EN ISO 17892-3 (Kapillarypyknometer-Methode)	200,00
G 3.02	Dichte-, Volumenbestimmung mit GeoPyk® – DryFlo®	74,00
G 3.03	Korndichte mit AccuPyk® – Helium Pyknometer nach DIN EN ISO 17892-3	25,00
G 3.04	Korndichte mit BAW Pyknometer (5 Liter) – Gaspyknometer-Methode nach DIN EN ISO 17892-3, je Versuch	59,00
G 3.05	Bestimmung der Dichte des Bodens nach DIN EN ISO 17892-2 (Tauchwägung)	148,00
G 3.06	Bestimmung der Dichte des Bodens nach DIN EN ISO 17892-2 (Ausmessen)	22,00
G 3.07	Bestimmung der Dichte des Bodens nach DIN 18125-2 (Versuch DIN 18125-F-A, Ausstechzylinder)	104,00
G 3.08	Bestimmung der Dichte des Bodens nach DIN 18125-2 (Versuch DIN 18125-F-S, Sandersatz)	89,00
G 3.09	Bestimmung der Dichte des Bodens nach DIN 18125-2 (Versuch DIN 18125-F-B, Ballon)	89,00

Kenn-Nr.	Art der Leistung	EUR
G 3.10	Bestimmung der Dichte des Bodens nach DIN 18125-2 (Versuch DIN 18125-F-F, Flüssigkeitsersatz)	89,00
G 3.11	Bestimmung der Dichte des Bodens nach DIN 18125-2 (Versuch DIN 18125-F-Sch, Schürfgrube)	Nach Aufwand
G 4.02	Dichte nichtbindiger Böden bei lockerster und dichtester Lagerung nach DIN 18126 (Versuch DIN 18126-71, Schlaggabelversuch)	134,00
G 4.03	Dichte nichtbindiger Böden bei lockerster und dichtester Lagerung nach DIN 18126 (Versuch DIN 18126-100/150/250, Rütteltischversuch)	267,00
G 4.04	Proctorversuch an grob-/gemischtkörnigen Böden nach DIN 18127 (Versuch DIN 18127-P100/X/Y, Proctortopf 10cm)	267,00
G 4.05	Proctorversuch an feinkörnigen Böden nach DIN 18127 (Versuch DIN 18127-P100/X/Y, Proctortopf 10cm)	519,00
G 4.06	Proctorversuch an grob-/gemischtkörnigen Böden nach DIN 18127 (Versuch DIN 18127-P150/X/Y, Proctortopf 15 cm)	304,00
G 4.07	Proctorversuch an feinkörnigen Böden nach DIN 18127 (Versuch DIN 18127-P150/X/Y, Proctortopf 15 cm)	593,00
G 4.08	Proctorversuch an grob-/gemischtkörnigen Böden nach DIN 18127 (Versuch DIN 18127-P250/X/Y, Proctortopf 25 cm)	593,00
G 4.09	Proctorversuch an feinkörnigen Böden mit sehr groben Bestandteilen nach DIN 18127 (Versuch DIN 18127-P250/X/Y, Proctortopf 25 cm)	801,00
G 4.10	Teil-Proctorversuch an feinkörnigen Böden nach DIN 18127 (Versuch DIN 18127-100/150/250/X/Y/), Bestimmung der Trockendichte bei einem Wassergehalt, incl. Homogenisierung des Ausgangsmaterials	171,00
G 4.17	Teil-Proctorversuch an grob-/gemischtkörnigen Böden nach DIN 18127 (Versuch DIN 18127-100/150/250/X/Y/), Bestimmung der Trockendichte bei einem Wassergehalt, incl. Homogenisierung des Ausgangsmaterials	267,00
G 4.18	Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumanteil in Anlehnung an DIN EN 1097-3	52,00
G 5.01	Kalkgehaltsbestimmung nach DIN 18129 (Versuch DIN 18129-G, Scheibler)	40,00
G 5.02	Kalkgehaltsbestimmung in Anlehnung an DIN 18129 mit BAW-Druckcalcimeter	40,00
G 5.03	Bestimmung des Glühverlustes nach DIN 18128 (Versuch DIN 18128-GL)	40,00
G 6.01	Eindimensionaler Kompressionsversuch nach DIN EN ISO 17892-5 (Grundgebühr ohne Belastungsstufen)	312,00
G 6.02	Eindimensionaler Kompressionsversuch nach DIN EN ISO 17892-5 (Versuch DIN 18135-RF/RS), Je Stufe.	22,00
G 7.01	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Kompressionsgerät) je Laststufe	89,00
G 7.02	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Standrohrgerät, konstante Druckhöhe)	267,00
G 7.03	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Proctortopf, oder Ausstechring, fallende Druckhöhe) an gemischtkörnigen Böden; Grundgebühr	356,00

Kenn-Nr.	Art der Leistung	EUR
G 7.04	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Proctortopf, oder Ausstechring, fallende Druckhöhe) an gemischtkörnigen Böden; je Durchlässigkeitsbeiwert	52,00
G 7.05	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Halbautomat) an gemischtkörnigen Böden; Grundgebühr	297,00
G 7.06	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Halbautomat) an gemischtkörnigen Böden; je Durchlässigkeitsbeiwert	52,00
G 7.07	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Kiesgerät) an grobkörnigen Böden	Nach Aufwand
G 7.09	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Triaxgerät) an bindigen Böden; Grundgebühr	356,00
G 7.10	Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 (Triaxgerät) an bindigen Böden; je Durchlässigkeitsbeiwert	52,00
G 8.01	Taschenpenetrometerversuch, Bestimmung der undränierten Scherfestigkeit von feinkörnigen Böden, 1 Versuch ohne Wassergehalt	15,00
G 8.02	Wassergehalt zum Taschenpenetrometerversuch, 1 Versuch	12,00
G 8.03	Laborflügelscherversuch in Anlehnung an DIN 4094-4, Bestimmung der undränierten Scherfestigkeit von feinkörnigen Böden	89,00
G 8.04	Einaxialer Druckversuch DIN EN ISO 17892-7	148,00
G 8.05	Einaxialer Druckversuch nach DIN 18141-1 (Versuch DIN 18141-E)	178,00
G 8.06	Einaxialer Druckversuch nach DGGT, AK3.3-Nr.:1, Opt.1 bis Opt. 8, $v = 0.1 \text{ %/min}$	178,00
G 8.09	Bestimmung der einachsigen Druckfestigkeit nach DIN EN 1926	89,00
G 8.10	Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN EN ISO 17892-10 (Direkter Scherversuch), $d = 10 \text{ cm}$, an nichtbindigen Böden	156,00
G 8.11	Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN EN ISO 17892-10 (Direkter Scherversuch), $d = 10 \text{ cm}$, an bindigen Böden	223,00
G 8.12	Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN EN ISO 17892-8 (Triaxialversuch, UU), $d = 3,5 \text{ bis } 10 \text{ cm}$, je Einzelversuch	178,00
G 8.13	Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN EN ISO 17892-9 (Triaxialversuch, CU), $d = 3,5 \text{ bis } 10 \text{ cm}$, je Einzelversuch	267,00
G 8.14	Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN EN ISO 17892-9 (Triaxialversuch, CCV), $d = 3,5 \text{ bis } 10 \text{ cm}$, je Einzelversuch	Nach Aufwand
G 8.15	Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN EN ISO 17892-9 (Triaxialversuch, CD), $d = 3,5 \text{ bis } 10 \text{ cm}$, je Einzelversuch	445,00
G 8.17	Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN EN ISO 17892- 10 (Direkter Scherversuch) $d = 50 \text{ cm} \times 50 \text{ cm}$ an rolligen Böden, Größtkorn bis 31,5 mm, je Einzelversuche	979,00
G 8.18	Probenaufbereitung (einstellen eines Wassergehalts) für die Versuche "Bestimmung der Zerfallsziffer nach Endell" und "Bestimmung der Abhängigkeit der undränierten Scherfestigkeit vom Wassergehalt"	45,00

Kenn-Nr.	Art der Leistung	EUR
G 8.19	Bestimmung der Abhängigkeit der undrained Scherfestigkeit vom Wassergehalt der untersuchten Probe, $c_u = f(w)$, (Richtlinien für die Prüfung von mineralischen Weichdichtungen im Verkehrswasserbau – RPW, je eingestellten Wassergehalt	67,00
G 8.20	Bestimmung der Zerfallsziffer nach Endell, (Richtlinien für die Prüfung von mineralischen Weichdichtungen im Verkehrswasserbau - RPW, je eingestellten Wassergehalt	45,00
G 8.21	Bestimmung der Zerfallsziffer nach Endell, (Richtlinien für die Prüfung von mineralischen Weichdichtungen im Verkehrswasserbau – RPW, aus Proben der Güteklasse 1, je Teilprobe	27,00
G 8.22	Spaltzugversuch nach DGGT, AK3.3-Nr.: 10	89,00
G 8.23	Punktlastversuch nach DGGT, AK3.3-Nr.: 5	45,00
G 8.24	Laborscherversuch in Felstrennflächen (Felsscherversuch) nach DGGT AK 3.3 Nr. 13	Nach Aufwand
G 8.25	Bestimmung des Schüttwinkels nach Prüfanweisung	74,00
G 9.01	Erosionstest "Pinhole-Test", (Richtlinien für die Prüfung von mineralischen Weichdichtungen im Verkehrswasserbau - RPW, EU – Notifizierung Nr. 2006/370/D vom 23.10.2006), 3 Einzelversuche mit Fotodokumentation, ohne Probenaufbereitung	1.068,00
G 9.02	Flexibilitätstest "Balkenbiegetest", (Richtlinien für die Prüfung von mineralischen Weichdichtungen im Verkehrswasserbau - RPW, EU – Notifizierung Nr. 2006/370/D vom 23.10.2006), 1 Versuch mit Fotodokumentation, ohne Probenaufbereitung	712,00
G 9.03	Probenaufbereitung von Dichtungstonen mit Germatec MK5/VV2	1.424,00
G 9.04	Probenaufbereitung von Dichtungstonen von Hand	445,00
G 9.05	Verschleißprüfung mit der Schleifscheibe nach Böhme (Schleifscheiben-Verfahren) nach DIN 52108	356,00
G 9.06	Bestimmung des Widerstandes gegen Verschleiß (Micro-Deval) nach DIN EN 1097-1	356,00
G 9.07	Zerfallsversuch an Felsproben nach DIN EN ISO 14689-1	Nach Aufwand
G 9.08	Bestimmung des veränderlich -fest Verhalten nach Nickmann, Teil 1: Trocknungs-Befeuchtungs-Versuch	Nach Aufwand
G 9.09	Bestimmung des veränderlich -fest Verhalten nach Nickmann, Teil 2: Kristallisationsversuch	Nach Aufwand
G 9.10	Abrasivität nach NF P18-579 (LCPC – Test)	45,00